



## Report VNLf 081158.1 Prüfbericht



### Antragsteller

KLEEN-TEX Industries in Europa GmbH  
Münchner Straße 21  
6330-Kufstein  
Austria

### Kundenreferenz

Frau Antje Schlegel

### Auftrag

Prüfung des Brandverhaltens gemäß EN ISO 9239-1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN ISO 11925-2.

### Prüfgut

„Kable-Mat“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.  
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

### Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 9  
Originalausfertigung / Wien 25.08.2015 / mm / 1124

Zeichnungsberechtigt  
Ing. Hannes Vittek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Vitte', positioned above a horizontal dotted line.

## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag .....	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster .....	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Bauproduktes .....	3
2.2	Bestimmung des Brandverhaltens von Bodenbelägen – Beanspruchung mit einem Wärmestrahler .....	4
2.3	Diagramme der Rauchentwicklung .....	6
2.4	Aussehen der Proben nach den Brandversuchen .....	7
2.5	Prüfung des Brandverhaltens von Bauprodukten, Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung .....	7
3	Anmerkungen .....	8

## 1 Auftrag

### 1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
29.07.2015	29.07.2015	Prüfung des Brandverhaltens gemäß EN ISO 9239-1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN ISO 11925-2.

### 1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	29.07.2015	„Kable-Mat“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

## 2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

### 2.1 Beschreibung des Bauproduktes

#### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Herstellungstechnik:	getuftet
Material der Pol/Nutzschicht:	100 % Polyamid (laut Angabe des Antragstellers)
Art des Trägermaterials:	Vlies
Oberflächenstruktur:	veloursartig
Farbliche Gestaltung:	mehrfarbig ungemustert
Rücken:	Nitrilgummi
Maße:	Matte

	im ÖTI festgestellt	Angaben des Antragstellers
Gesamtgewicht	3993 g/m <sup>2</sup>	3950 g/m <sup>2</sup>
Gesamtdicke	8,0 mm	13,0 mm

## 2.2 Bestimmung des Brandverhaltens von Bodenbelägen – Beanspruchung mit einem Wärmestrahler

### Prüfungsbedingungen

Prüfungsdurchführung: gemäß EN ISO 9239-1 (a)

Konditionierung: gemäß EN 13238 (4.3)

Trägerplatte: Faserzementplatten gemäß EN 13238 (5.1.2)

Probenanordnung: lose

### Hinweis:

Die Prüfergebnisse beziehen sich nur auf das Verhalten der Proben von einem Bauprodukt unter den speziellen Prüfbedingungen bei der Prüfung; sie sind nicht als einziges Kriterium zur Bewertung der potentiellen Brandgefahr des Bauprodukts im Anwendungsfall zu verstehen.

### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Versuch (Richtung)	Brennstrecke [cm] nach				Selbst- verlöschen	Selbstverlöschen nach [min : sec]
	10 min	20 min	30 min			
1 (längs)	33	44	48		--	--
2 (quer)	25	39	42		--	--
3 (längs)	25	42	46		--	--
4 (längs)	27	44	48		--	--

Versuch (Richtung)	Wärmestrom [kW/m <sup>2</sup> ]				Max. Licht- schwächung [%]	Integral- wert [%·min]
	nach 10 min [HF-10]	nach 20 min [HF-20]	nach 30 min [HF-30]	beim Selbst- verlöschen [CHF]		
1 (längs)	6,5	4,4	3,9	--	85,7	728
2 (quer)	8,1	5,4	4,6	--	77,8	634
3 (längs)	8,1	4,6	4,3	--	71,8	712
4 (längs)	7,7	4,4	3,9	--	79,8	708

<b>Mittelwert des kritischen Wärmestromes <sup>1)</sup></b>	<b>4,0 kW/m<sup>2</sup></b>
<b>Mittelwert des Integralwertes <sup>2)</sup></b>	<b>716 %·min</b>

Anmerkungen:

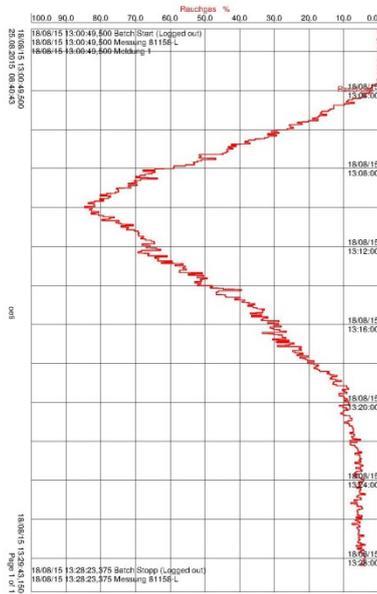
- 1) Der Mittelwert des kritischen Wärmestroms errechnet sich aus den drei Versuchen gleicher Richtung aus den Werten HF-30 bzw. CHF, wobei bei Angabe beider Werte der jeweils kleinere Wert maßgebend ist.
- 2) Der Mittelwert des Integralwertes der Rauchentwicklung errechnet sich aus den drei Versuchen gleicher Richtung.

Messpunkt [mm]	Zeitpunkt [min : sec] des Erreichens des Messpunktes			
	Probe 1 (längs)	Probe 2 (quer)	Probe 3 (längs)	Probe 4 (längs)
50	4 : 00	5 : 10	4 : 20	4 : 10
100	5 : 40	6 : 40	6 : 20	6 : 00
150	6 : 40	7 : 50	7 : 30	7 : 10
200	7 : 20	8 : 30	8 : 10	8 : 10
250	8 : 20	9 : 50	9 : 40	9 : 00
300	9 : 30	12 : 00	11 : 10	10 : 50
350	11 : 00	13 : 40	13 : 10	13 : 10
400	13 : 30	20 : 10	17 : 00	16 : 00
450	22 : 40	--	27 : 10	22 : 40

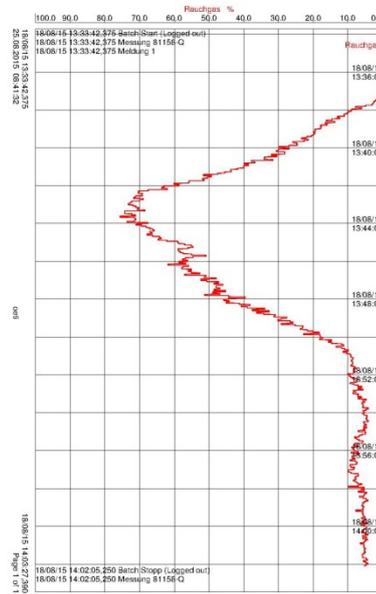
Besondere Beobachtungen des Brandverlaufes: Schmelzen der Nutzschicht

### 2.3 Diagramme der Rauchentwicklung

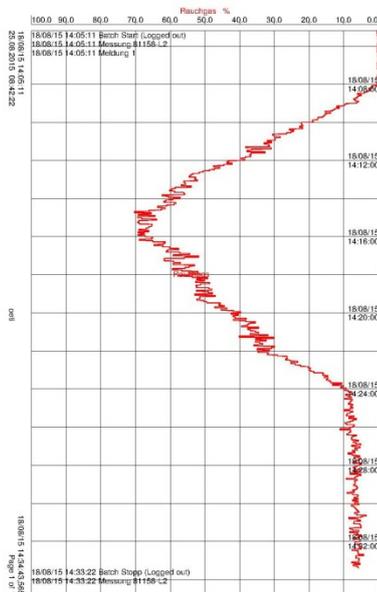
Probe 1 (längs)



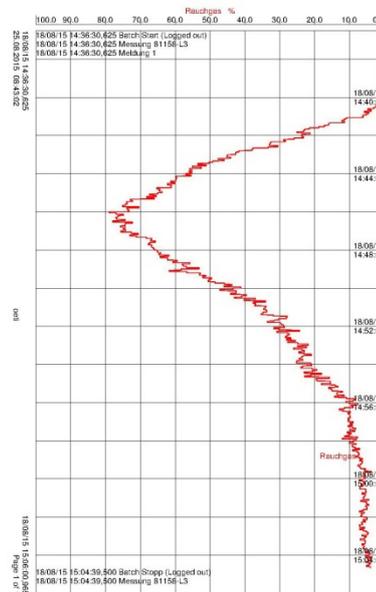
Probe 2 (quer)



Probe 3 (längs)



Probe 4 (längs)



## 2.4 Aussehen der Proben nach den Brandversuchen

Das Foto zeigt die Proben 1 bis 4 von links nach rechts. Ein Kästchen des Maßstabes entspricht 5 cm.



## 2.5 Prüfung des Brandverhaltens von Bauprodukten, Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung

### Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 11925-2 (a)

Konditionierung: gemäß EN 13238 (4.3)

Unterlage / Träger: Faserzementplatten gemäß EN 13238 (5.1.2)

Probenanordnung: lose

Probenanzahl: 3 Proben in Längs- und Querrichtung (250 mm x 90 mm)

Art der Beflammung: Flächenbeflammung

Beflammungsdauer: 15 s

Hinweis:

Die Prüfergebnisse beziehen sich nur auf das Verhalten der Proben von einem Bauprodukt unter den speziellen Prüfbedingungen bei der Prüfung; sie sind nicht als einziges Kriterium zur Bewertung der potentiellen Brandgefahr des Bauprodukts im Anwendungsfall zu verstehen.

### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Probe	Längsrichtung			Querrichtung		
	1	2	3	1	2	3
Entzünden	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Brennendes Abtropfen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Entzünden des Filterpapiers	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Erreichen der Messmarke (150 mm)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Zeitdauer bis zum Erreichen der Messmarke	--	--	--	--	--	--

Besondere Beobachtungen: keine

### 3 Anmerkungen

#### Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

#### Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

#### Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

#### Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmfwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf [www.bmfwf.gv.at/akkreditierung](http://www.bmfwf.gv.at/akkreditierung) zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfmethode mit ( a ) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

#### Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende